

Verbeamtung trotz Bafög - Sünde ?

Beitrag von „DrWIng“ vom 24. Juli 2009 13:24

Hallo,

ich studiere Lehramt für Berufsschulen.

Zuerst einmal der Beruf Lehrer ist mein Traumberuf.

Jedoch habe ich ein Problem.

Ich musste Bafög in Höhe von 2500 Euro zurückbezahlen, weil Gelder meiner Eltern auf mich angelegt war.

Deshalb rechne ich mit einer Strafe von ca. 20- 60 Tagessätzen.

Hat jemand Erfahrung damit, wie in Bayern hinsichtlich Verbeamtung damit umgegangen wird

Ich habe jetzt schon von einigen gehört, dass man trotzdem ganz normal verbeamtet wird.

Vom Einkommen her ist es ein gewaltiger Unterschied, ob Angestellter oder Beamter. Dass wissen ja sicher alle.

Vielleicht könnte mir jemand helfen.

Bitte keine Mail in der Form: Du hast es verdient.... Du bist ein Betrüger... usw.

Ich habe einen Fehler gemacht und daraus meine Lehren gezogen.

Des Weiteren habe ich nur eine Teilschuld in meinem Fall, aber egal.

Viele Grüße!

Beitrag von „neleabels“ vom 24. Juli 2009 13:32

Ich denke, in deiner Situation ist es das beste, wenn du dich von einem Rechtsanwalt über die Möglichkeiten einer Verbeamtung beraten lässt - die Auskunft, die du da erhältst ist rechtsicher und im Gegensatz zu einer Auskunft bei einer Behörde wird dich der Rechtsanwalt über deine Möglichkeiten in deinem Sinne informieren. Welche Anwalt in deiner Region am besten für deine Frage geeignet ist, kannst du bei deiner örtlichen Rechtsanwaltskammer erfragen. Ein Beratungsgespräch kostet eigentlich nicht allzuviel.

Nele

Beitrag von „DrWIng“ vom 24. Juli 2009 13:38

Danke für diese Blitzantwort!

Einen Anwalt habe ich konsultiert, aber die Anwälte wissen generell nicht wie die Lage zur Verbeamtung ausschaut - Das ist wirklich so!

Leider!

Ich habe mir einen Beitrag von jemanden erhofft, der diese Geschichte hinter sich hat und dann eben verbeamtet worden ist oder nicht.

Es gibt eine Vielzahl betroffener, sicherlich wäre ein Beitrag hierzu für sehr viele interessant.

Beitrag von „neleabels“ vom 24. Juli 2009 13:43

Zitat

Original von DrWIng

Einen Anwalt habe ich konsultiert, aber die Anwälte wissen generell nicht wie die Lage zur Verbeamtung ausschaut - Das ist wirklich so!

Ein Fachanwalt für Verwaltungsrecht ist nicht in der Lage, dir zu dieser Frage eine Auskunft zu geben?

Nele

Beitrag von „DrWIng“ vom 24. Juli 2009 13:51

Der Anwalt bei dem ich war, hat mir zu verstehen gegeben, dass es keine offizielle Handhabe gibt.

Wenn es den Anwälten bekannt wäre, dann würde man im Internet ohne weiteres Inhalte zu dem speziellen Thema finden, dies ist aber nicht der Fall.

Oh Mann...

Also nochmal, ich versuche auf diesem Weg Informationen aus 1. Hand zu bekommen. Ich bitte

dies zu akzeptieren.

Also falls ein Betroffener diesen Beitrag liest, möge er mir doch bitte einen Beitrag posten oder mir eine PN schicken. Dafür wäre ich wirklich sehr dankbar und ich könnte wieder ruhig schlafen!!

Beitrag von „Hermine“ vom 24. Juli 2009 14:03

Die Frage ist: Bist du mit dieser Strafe automatisch vorbestraft? Wenn ja, wird das in deine polizeiliche Führungsakte eingetragen und dann dürfte es mit der Verbeamtung vorbei sein, da Bayern bei so etwas sehr streng ist.

Liebe Grüße
Hermine

Beitrag von „DrWIng“ vom 24. Juli 2009 14:16

Nein, auch als absoluter Laie weiß ich, dass man erst mit > 90 TS vorbestraft ist.

Beitrag von „alias“ vom 24. Juli 2009 15:32

Guggst du hier:

<http://www.bafoeg-rechner.de/FAQ/BAfoeG-Dat...vorbestraft.php>

Keine Vorstrafe <90 Tagessätzen.

Beitrag von „DrWIng“ vom 24. Juli 2009 15:48

ähhh...?

ja kenn ich, hilft den Betroffenen und mir nicht weiter.

Trotzdem danke.

Beitrag von „Timm“ vom 24. Juli 2009 17:12

Strafen <90 Tagessätze werden nicht in das Führungszeugnis eingetragen, das für die Verbeamtung angefordert wird. Damit wirst du keine Probleme mit der Verbeamtung haben, auch die Frage nach Vorstrafen kannst du wahrheitsgemäß verneinen.

Beitrag von „DrWIng“ vom 24. Juli 2009 17:57

leider werden alle Verfahren im BZR gelistet.

Und bei der Verbeamtung wird angeblich das BZR eingeholt...

deshalb mach ich mir Sorgen.

Außerdem wird man ja nicht nur gefragt ob man Vorbestraft ist, sondern ob überhaupt Verfahren in der Vergangenheit gelaufen sind.

Beitrag von „Katrin37“ vom 24. Juli 2009 18:18

Hallo,

ein Bekannter musste in NRW vorletztes Jahr knapp 10000 Euro zurückzahlen.

Verfahren wurde gegen Strafzahlung von ca. 1500 Euro (also zusätzlich) eingestellt, mit Hilfe eines Anwalts. Keine Tagessätze.

Gruß, Katrin

Beitrag von „Hermine“ vom 24. Juli 2009 18:44

Hallo,

also bei mir (zugegeben ist ein bisschen länger her- 2001) wurde nur und ausschließlich nach

dem polizeilichen Führungszeugnis gefragt, bevor ich zum Referendariat angetreten bin.
Mal eine andere Frage (so sie gestattet ist): Was würde sich denn ändern, wenn rauskäme- was ich nicht glaube- dass du nicht verbeamtet wirst?
Liebe Grüße
Hermine

Beitrag von „Timm“ vom 24. Juli 2009 18:53

Zitat

Original von DrWIng

leider werden alle Verfahren im BZR gelistet.
Und bei der Verbeamtung wird angeblich das BZR eingeholt...
deshalb mach ich mir Sorgen.
Außerdem wird man ja nicht nur gefragt ob man Vorbestraft ist, sondern ob überhaupt Verfahren in der Vergangenheit gelaufen sind.

So ein Quark, was mancher Leute für einen Mist erzählen und andere damit verrückt machen. NEIN, du brauchst lediglich ein Führungszeugnis Belegart O. Und in diesem ist deine Straftat definitiv NICHT vermerkt. Das ist und war in B-W so und nach 5 Minuten googeln, findest du, dass das in Bayern genau so ist.

Das Formular für Bayern kenne ich nicht. Ich kann mir kaum vorstellen, dass da nach abgeschlossenen Verfahren gefragt wird - das ist schlachtweg für die Verbeamtung (auf Widerruf) uninteressant. Und Fragen, die den Arbeitgeber nichts angehen, darfst du auch unwahr beantworten. Selbst wenn du es angibst, es ist kein Hinderungsgrund für die Verbeamtung!

Also, ruhig bleiben und nicht jedem, der daherquatscht, glauben.

edit und Hermine: Wer eine Straftat vorsätzlich begeht und zu mehr als 6 Monaten Haft verurteilt wird, hat seine "Beamtenrechte" verloren und kann ergo auch gar nicht erst verbeamtet werden. Betrug ist eine solche Straftat (da hier immer Vorsatz vorliegt) und bei entsprechender Strafe wäre es nichts mehr mit der Verbeamtung. Hier aber alles im grünen Bereich.

Beitrag von „DrWIng“ vom 24. Juli 2009 19:19

also ich hab beim KM Bayern mal angerufen und da hat mir ne Frau, die fürs Verbeamtten zuständig ist, mitgeteilt, dass Bayern sich das BZR holt und nachschaut.

An Hermine:

Was sich ändert? Naja, so ca. 400-xxx Euro Netto im Monat (je nach dem)...

Beitrag von „Hermine“ vom 24. Juli 2009 19:39

Da ich auch mal angestellt war, ist mir der Gehaltsunterschied durchaus klar ;).

Aber mich würde mehr interessieren, wie du dich dann verhalten würdest- wäre dann der Beruf des Lehrers gänzlich uninteressant für dich?

Ich würde dir nämlich einfach raten, abzuwarten und beim Formular für das Referendariat zu gucken, was die alles verlangen. Dass sie sich für jeden einzelnen Ref-Kandidaten extra was einholen, halte ich für sehr unwahrscheinlich.

Was das KM angeht- inzwischen habe ich schon öfters die Erfahrung gemacht, dass die rechte Hand dort nicht weiß, was die linke tut- oder um es mal gut bayerisch zu sagen: Die redn da manchmal an ziemlichen Schmarrn zsamm.

Mich würde interessieren- ein Link oder ähnliches- welche Stelle im KM für das Verbeamtten auf Widerruf zuständig sein soll. Eine einzelne Frau ist das mit Sicherheit nicht.

Total Offtopic, aber ich bin einfach neugierig: Was wäre denn dein zweites Fach?

Timm: Dass keine Vorstrafe kein Problem für die Verbeamtung darstellt, wusste ich, deswegen hab ich ja gefragt- ab wann es dir Vorstrafe gibt, wüsste ich nicht. War für mich bis jetzt noch in keinem Bereich relevant.

Beitrag von „alias“ vom 24. Juli 2009 19:40

Zitat

Original von DrWIng

ähhh...?

ja kenn ich, hilft den Betroffenen und mir nicht weiter.
Trotzdem danke.

OK. Falls du gerne Panik schiebst... Dort ist ausgeführt, dass du nicht vorbestraft bist. Ohne Vorstrafe keine Probleme. So What?

Beitrag von „Timm“ vom 24. Juli 2009 19:45

Zitat

Original von DrWIng

also ich hab beim KM Bayern mal angerufen und da hat mir ne Frau, die fürs Verbeamten zuständig ist, mitgeteilt, dass Bayern sich das BZR holt und nachschaut.

An Hermine:

Was sich ändert? Naja, so ca. 400-xxx Euro Netto im Monat (je nach dem)...

Also erst einmal, das BZR kann man sich nicht holen - es sei denn, die machen Hausbesuche. Die Regelform der Behördenanfrage ist das Führungszeugnis:

Zitat

Behörden erhalten Auskunft aus dem Zentralregister grundsätzlich in Form von Führungszeugnissen für Behörden (Belegart O bzw. OG). Inwieweit der Inhalt eines Führungszeugnisses für Behörden sich von einem Führungszeugnis für Privatpersonen unterscheidet, ist § 32 Abs. 3, 4 BZRG zu entnehmen.

http://www.bundesjustizamt.de/cln_092/nn_257...unftsrecht.html

Die obersten Landesbehörden - das wäre das Kumi - können nach §41 BZRG auch Auskunft über Eintragungen aus dem BZR erhalten, die nicht im Führungszeugnis angegeben sind. Wenn dies der Fall ist, muss der genaue Grund angegeben werden. Nun, welchen Grund soll das Kumi haben, sich über Dinge zu erkundigen, die für die Einstellung irrelevant sind? Die hätten ja auch ohne Ende zu tun, wenn sie für jeden Anwärter beim BZR anfragen würden und jedes Mal eine individuelle Begründung schreiben müssten. Die Behördenanfrage ist nämlich **grundsätzlich** das Führungszeugnis, es kann also nicht einfach zum Regelfall gemacht werden, z.B. bei

Einstellungen Eintragungen aus dem BZR zu erfragen, die nicht im Führungszeugnis stehen,
Sorry, ich glaube deiner Auskunft einfach nicht bzw. du hast es falsch verstanden. Die holen sich via Führungszeugnis Belegart O Auskunft aus dem BZR. Wenn ich Unrecht habe, gib mir deine Anschrift und einen Nachweis, dann schick ich dir ne Kiste guten Wein.
Und jedes weitere Panikschieben ist mir jetzt zu dumm hier!

Zitat

Original von Hermine

Timm: Dass keine Vorstrafe kein Problem für die Verbeamtung darstellt, wusste ich, deswegen hab ich ja gefragt- ab wann es dir Vorstrafe gibt, wüsste ich nicht. War für mich bis jetzt noch in keinem Bereich relevant.



Öhh... Verstehe den Satz nicht, wie meinen die Dame 😊 ?

Beitrag von „DrWIng“ vom 24. Juli 2009 21:35

also ich war zumindest so informiert, dass im BZRG nachgeschaut wird, nach dem Ref., wenns dann ums eigentliche Verbeamten geht.
Aber ich lasse mich gerne eines besseren belehren. Das sind für mich gute Nachrichten.

Zu meinem Zweitfach, da hab ich noch die Wahl zwischen Mathematik und Wirtschaftsinformatik.

Es ist so, dass ich eigentlich Wirtschaftsingenieurwesen studiere und zusätzlich Bachelor+ Master Leistungen aus dem Wirtschaftspädagogik- Studiengang ablege. Nach dem Diplom in WIng kann ich dann in 2 Semestern den regulären Abschluß in WIPÄD erlangen und in den Schuldienst gehen.

Geld ist nicht der absolut treibende Faktor Lehrer zu werden, aber als Angestellter ist man derart unterbezahlt, ich glaube auf längere Sicht würde man es bereuen und dabei nicht richtig glücklich sein.

Beitrag von „Bolzbold“ vom 24. Juli 2009 21:56

DrWIng

Schau mal [hier](#) nach.

Dort steht, dass wenn Du Gymnasiallehrer werden willst, die Anstellung über das KuMi läuft und das Ministerium wie erwähnt einen Zugriff auf die Daten hat.

Bayern hatte mal einen Erlass, den ich dummerweise gerade nicht finde, in dem klar gesagt wurde, dass bei fehlender charakterlicher Eignung, die hier unterstellt wird, keine Einstellung in den bayerischen Schuldienst, wohl aber die Ausbildung (Ref.) erfolgt.

Gruß
Bolzbolt

Beitrag von „Timm“ vom 24. Juli 2009 22:11

So, die halbe Kiste Wein hast du dir verdient...

In der Tat fragen die Bayern jedes Mal beim BZR die Daten ab. Hier ein entsprechender Schrieb des bayerischen Kumis:

Zitat

Sehr geehrter Herr Schmidt,
vor der Übernahme eines Bewerbers in den staatlichen bayerischen Schuldienst fordert das Staatsministerium für Unterricht und Kultus zur Überprüfung seiner charakterlichen Eignung für den Lehrberuf in ständiger Verwaltungspraxis einen Auszug aus dem Bundeszentralregister an. Hierin sind auch solche Vorstrafen aufgeführt, die nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen sind. Demnach kann auch eine Vorstrafe unterhalb der Grenze von 90 Tagessätzen bei der Einstellungsentscheidung berücksichtigt werden. Ob eine Vorstrafe der Einstellung entgegensteht, wird für jeden Einzelfall gesondert geprüft. Hierzu wird, soweit für erforderlich gehalten, die zugrunde liegende Entscheidung (Strafbefehl bzw. Urteil) eingesehen.

Im Bereich der Vermögensdelikte wird grundsätzlich ein strenger Maßstab angelegt. Eine allgemeine Verwaltungspraxis zur Auswirkung von Vorstrafen, die auf den unberechtigten Bezug von BAFÖG-Leistungen zurückgehen, auf die Einstellungsentscheidung gibt es derzeit noch nicht, da Vorstrafen auf Grund solcher Sachverhalte erst seit kurzer Zeit bekannt werden. Es ist jedoch beabsichtigt, bei

künftigen Einstellungsentscheidungen nach folgenden Prinzipien verfahren:

Grundsätzlich steht eine Vorstrafe auch von weniger als 90 Tagessätzen auf Grund eines solchen Sachverhalts einer Einstellung des Bewerbers zunächst entgegen. Die bisher bekannten Fälle sind allerdings, soweit es sich um die einzige Vorstrafe des Betroffenen handelt und keine weiteren Anhaltspunkte für einen Sachverhalt vorliegen, der bei einem bereits verbeamteten Lehrer seine sofortige Entlassung rechtfertigen würde, in einem Bereich angesiedelt, in dem der Einsatz an privaten Schulen nicht versagt werden muss. Damit ist nach Ihren Angaben, wenn es sich um Ihre erste und einzige Vorstrafe handelt, davon auszugehen, dass Ihnen der Privatschulbereich offensteht.

Dagegen hindert im Regelfall eine Vorstrafe im von Ihnen angesprochenen Bereich, sofern der Betroffene im Übrigen strafrechtlich noch nicht in Erscheinung getreten ist und keine sonstigen Anhaltspunkte für einen schwererwiegenden charakterlichen Mangel vorliegen, der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst (Referendariat) nicht, da hier die Ausbildung im Vordergrund steht und der Zugang zum Vorbereitungsdienst als allgemeiner Ausbildungsstätte nur aus schwererwiegenden Gründen versagt werden kann.

Eine Vorstrafe darf auch für den Fall, dass sie im Bundeszentralregister noch nicht getilgt ist, nach Ablauf der in §§ 46, 47 des Gesetzes über das Zentralregister und das Erziehungsregister geregelten Tilgungsfrist nicht mehr berücksichtigt werden. Spätestens nach Ablauf der Tilgungsfrist steht die von Ihnen genannte Vorstrafe Ihrer Einstellung in den bayerischen staatlichen Schuldienst daher nicht mehr entgegen.

Die kürzeste im Gesetz vorgesehene Tilgungsfrist beträgt fünf Jahre. Ob in Ihrem Fall die Tilgungsfrist bereits nach fünf Jahren oder erst später ablaufen wird, kann von hier aus nicht beurteilt werden. Der Ablauf der Tilgungsfrist hängt nämlich nicht nur von der einzelnen Eintragung, sondern vom weiteren Registerinhalt und unter anderem davon ab, ob zu einem späteren Zeitpunkt ein weiterer Eintrag erfolgt.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben und wünsche Ihnen für Ihr Studium alles Gute.

Mit freundlichen Grüßen

RRin Stefanie Martin

Alles anzeigen

<http://www.bafoeg-rechner.de/Fragen-Brett/read.php?7,81362>

Ich halte diese Praxis allerdings für rechtswidrig. Das BZRG sieht, wie ich geschrieben habe, das Führungszeugnis als Normalfall der Behördenauskunft an. Daran halten sich meines Wissens auch die meisten Bundesländer, aber die bayerische Paranoia...

Recht hatte ich aber, dass du unbesorgt schlafen und das Ref als Beamter antreten kannst. Wenn nach dem Ref noch keine 5 Jahre vergangen sind, dann kannst du

- als Angestellter beginnen und dich später verbeamtten lassen,
 - in den kommunalen bayerischen Schuldienst als Kommunalbeamter gehen (z.B. in Nürnberg, München...)
 - ins schöne Baden-Württemberg kommen 😊
 - und/oder über den Rechtsschutz deines Berufsverbandes ggf. gegen die Ablehnung der Verbeamtung klagen.
-

Beitrag von „gingergirl“ vom 24. Juli 2009 23:11

Hermine: Bist du dir sicher, dass du ein Führungszeugnis beantragen musstest? Weiß eigentlich ganz genau, dass ich das nicht gemacht habe und auch nicht verlangt war!

Habe mich erinnert, dass ich mal im Spiegel einen Artikel über die Angelegenheit gelesen habe und habe ihn wieder gefunden, vielleicht bringt dich das ja weiter.

[URL=<http://www.spiegel.de/unispiegel/stu...,400704,00.html>]
<http://www.spiegel.de/unispiegel/stu...,400704,00.html>[/URL]

Beitrag von „Hermine“ vom 25. Juli 2009 08:16

gingergirl: Ja, bin ich mir 100%ig sicher. Das stand bei der Liste an Dingen, die die vor dem Ref haben wollten. Aber wie gesagt, ist bei mir eine Weile her, vielleicht sind die da inzwischen auch lockerer geworden.

DrWIng: Ins Ref kommen meiner Ansicht nach fast alle, da sind sie meist nicht soo streng. Und die charakterliche Eignung für die "richtige" Verbeamtung wird dann durch deinen Schulleiter bestätigt- und um die nicht zu bekommen, musst du an deiner Schule schon was richtig Dämmliches angestellt haben oder inzwischen nochmal straffällig geworden sein. Dann ist es allerdings für immer Essig mit der Verbeamtung.

Übrigens, über das Wort "unterbezahlt" kann ich in diesem Zusammenhang nur den Kopf schütteln. Ja, es ist natürlich unfair, deutlich weniger zu verdienen als Beamte und dabei die gleiche Arbeit zu machen. Ja, für den Anspruch, das wir manchmal Lehrer, Erzieher und Psychologe gleichzeitig sein müssen, bekommen wir wirklich viel zu wenig. De facto kann man aber von einem Angestelltentgehalt auch erstmal recht gut leben- das habe ich nämlich die ersten vier Jahre nach dem Examen gemacht- zuerst Jahresverträge und dann der "Supervertrag".

Beitrag von „DrWIng“ vom 25. Juli 2009 08:39

Danke Timm für deinen Beitrag und deine Ratschläge.
Das mit Badenwürttemberg wird schwierig, bin halt ein Bayer. =)

So wie ich das jetzt sehe kann einem nach 5 Jahren, dieser Fehler nicht mehr vorgeschrissen werden.

Beitrag von „gelöschter User“ vom 25. Juli 2009 10:51

Zitat

Original von gingergirl

Hermine: Bist du dir sicher, dass du ein Führungszeugnis beantragen musstest? Weiß eigentlich ganz genau, dass ich das nicht gemacht habe und auch nicht verlangt war!

Ich bin 2003 ins Ref und bei mir war das damals so, dass ich im Bewerbungsbogen extra irgendwo unterschreiben musste, dass das KM Einblick in diese Unterlagen erhält (Führungszeugnis? BZR? Keine Ahnung!). Jedenfalls musste ich selbst gar nichts besorgen oder so, mit dieser Unterschrift in der Bewerbung war das erledigt.

Beitrag von „DrWIng“ vom 25. Juli 2009 11:52

also zusammengefasst kann man sagen, dass in Bayern das BZRG geprüft wird - immer. Ausnahmen wäre wahrscheinlich wenn man an einer städtischen Schule angestellt wäre.

Nach 5 Jahren Frist wäre man wieder "sauber" und niemand kann einem dann noch etwas vorwerfen.

Falls ein Leser aber direkt von eigenen Erfahrungen berichten kann, dann würde die mich interessieren...

Jetzt muss ich weiterlernen... Mittwoch ist ne Klausur.

Beitrag von „DrWIng“ vom 29. Juli 2009 08:47

schon über 1000 Aufrufe, anscheinend ist das doch ein Thema das einige beschäftigt...